

Im Auftrag der Marinomed Biotech AG, 1210 Wien, Veterinärplatz 1, veröffentlicht die FMA folgende Fehlerbekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG, welche mit Bescheid der FMA vom 01.09.2020 angeordnet wurde:

Der nach UGB erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie der nach IFRS erstellte Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2019 der Marinomed Biotech AG sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

#### **1. Bilanzierung des Wandlungsrechts der Wandelschuldverschreibung im Jahresabschluss nach UGB zum 31.12.2018**

Im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde eine Wandelanleihe der Marinomed Biotech AG unter den Verbindlichkeiten mit dem Nominalbetrag von EUR 7 Mio. unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

Die Marinomed Biotech AG hat diese endfällige fixverzinsten Wandelanleihe mit einer Gesamtnominale von EUR 7 Mio., mit einer Nominalverzinsung von 4% und mit einer Laufzeit von vier Jahren im Juni 2017 emittiert. Die Marinomed Biotech AG hat den relevanten Kapitalmarktzinssatz mit 15% ermittelt. Die Verzinsung der Wandelanleihe lag somit deutlich unter diesem Kapitalmarktzinssatz. Die Anleihe war mit einem bedingten Wandlungsrecht verbunden, wonach die Anleihegläubiger das Recht hatten, ihren gesamten Anspruch bei Durchführung eines Börsengangs in Stammaktien des Unternehmens umzuwandeln. Zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelanleihe ist das Unternehmen von einem Börsengang und damit von einer Wandlung gegen Ende 2018 ausgegangen.

Gemäß § 229 Abs. 2 UGB ist der Betrag, der bei Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird, in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Höhe des Entgelts für das Wandlungsrecht resultiert dabei nicht nur aus einem fixen Betrag, sondern kann sich auch aus der Unterverzinslichkeit der Wandelanleihe ergeben. Unter Berücksichtigung der Unterverzinsung sowie der erwarteten Laufzeit bis zur Wandlung ergibt sich für das Wandlungsrecht ein Wert von rund TEUR 947. Die auf das Jahr 2017 mit rund TEUR 301 und auf das Jahr 2018 mit rund TEUR 646 entfallenden Zinsaufwendungen für die Schuldkomponente wurden in den Gewinn- und Verlustrechnungen für das Jahr 2017 und 2018 nicht erfasst.

Die Marinomed Biotech AG hat es verabsäumt, das Entgelt für das Wandlungsrecht in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen. Dies verstößt gegen § 229 Abs. 2 UGB.

Demnach ist die gebundene Kapitalrücklage zum 31.12.2018 um rund TEUR 947 zu niedrig ausgewiesen. Das negative Ergebnis vor Steuern

nach UGB wäre im Jahr 2018 um rund TEUR 646 höher negativ auszuweisen gewesen. Der Fehler findet sich entsprechend in den Vergleichszahlen für das Jahr 2017.

## **2. Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts zum 30.06.2019 ausschließlich nach den Rechnungslegungsnormen der IFRS**

Die Marinomed Biotech AG hat als Unternehmen, welches weder verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen, noch einen Konzernabschluss aufgestellt hat, ihren Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2019 ausschließlich nach den Rechnungslegungsnormen der IFRS erstellt.

Dies verstößt gegen § 125 Abs. 2 BörseG, wonach der verkürzte Abschluss zumindest eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen erläuternden Anhang zu umfassen hat und bei der Aufstellung der verkürzten Bilanz und der verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung dieselben Ansatz- und Bewertungsgrundsätze wie bei der Aufstellung des Jahresfinanzberichts zugrunde zu legen sind.

Der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2019 der Marinomed Biotech AG wäre daher nach den Rechnungslegungsnormen des UGB aufzustellen gewesen.

Wien, am 04.09.2020